

Arbeitgeberverband Pflege e.V.
Der Vorstand / Das Präsidium

Friedrichstraße 191 | 10117 Berlin
Tel 030.6780637-0 | Fax 030.6780637-22
kontakt@arbeitgeberverband-pflege.de

18. März 2015/7.3/2015/344/fbi

Stellungnahme des Arbeitgeberverbands Pflege e.V. (AGVP)

zum **Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer Kammer für die Heilberufe in der Pflege des Landes Schleswig-Holstein**

Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drucksache 18/2569

I. Zusammenfassung

Der Arbeitgeberverband Pflege e.V. (AGVP) lehnt die Errichtung einer Pflegeberufekammer in Schleswig-Holstein ab. Die Pflegeberufekammer wird nach Ansicht des AGVP keins der Versprechen einhalten, das im Zusammenhang mit der Errichtung der Pflegeberufekammer gemacht wurden oder werden. Insbesondere wird die Pflegeberufekammer nicht dazu beitragen können, die Arbeitsbedingungen in der Pflege zu verbessern, weil sie keine Kompetenzen haben wird, wie sie Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände haben, ferner wird die Pflegeberufekammer keinen Einfluss auf die Personalschlüssel in Schleswig-Holstein haben.

Die Pflegeberufekammer wird stattdessen lediglich Belastungen für die Zwangsmitglieder mit sich bringen. Zu nennen sind hier nur Zwangsbeiträge in noch nicht feststehender Höhe, Berufshaftpflichtbeiträge und drohende Bußgelder für behauptete Verstöße gegen Berufspflichten bis zu einer Höhe von € 20.000,00. Durch ihre Kontroll- bzw. Überwachungsfunktionen wird die Pflegeberufekammer den Zwangsmitgliedern vielmehr als ein Repressionsinstrument erscheinen, das sie mit ihren Zwangsbeiträgen noch selbst finanzieren müssen.

Außerdem zeigen Erfahrungen mit anderen Berufskammern, dass Zwangsmitgliedschaften und Zwangsbeiträge im Ergebnis dazu führen, dass ein Großteil der Zwangsmitglieder ihre Zwangsmitgliedschaft lediglich als aufoktroiert empfinden und sich niemals mit der Arbeitsweise, den Aufgaben und den Zielen der Berufskammer

Arbeitgeberverband Pflege e.V.
kontakt@arbeitgeberverband-pflege.de
www.arbeitgeberverband-pflege.de

Vereinsregisternummer: VR 28897 B
Amtsgericht Berlin/Charlottenburg

identifizieren. Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, wie die angedachte Pflegeberufekammer die „starke Stimme der Pflege“ sein soll, als die sie angekündigt wird. Das Gegenteil wird der Fall sein: ständige Überwachung, Zwangsbeiträge und drohende Bußgelder für verspätete Meldungen des Arbeitsplatzwechsels werden den Pflegeberuf für junge Menschen deutlich unattraktiver erscheinen lassen, als es bisher der Fall ist. Gerade Schleswig-Holstein wird als Flächenland wird unter den Konsequenzen zu leiden haben. Zukünftig werden sich Pflegefachkräfte in den Grenzregionen zu Hamburg sehr gut überlegen, ob sie ihrem Pflegeberuf in Schleswig-Holstein nachgehen wollen oder nicht lieber in angrenzende Bundesländer ausweichen wollen, wo sie keinen Zwangsbeiträgen und bürokratischen Kontrollen ausgesetzt sind.

II. Allgemeine Anmerkungen zum Gesetzentwurf

1. Die Pflegeberufekammer wird die Pflegesituation in Schleswig-Holstein nicht verbessern, ...

In der Gesetzesbegründung des in Rede stehenden Gesetzesentwurfs heißt es, dass eine Pflegeberufekammer dazu beitragen soll,

- das Bild der Pflegeberufe in der Öffentlichkeit zu verbessern,
- die Pflegekräfte im Hinblick auf ihr Ansehen auf eine Stufe mit anderen Gesundheitsberufen wie den Ärzten zu stellen,
- eine langfristige Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Pflege herbeizuführen und damit auch der Pflegesituation aller Bürgerinnen und Bürger zu verbessern.

Alles in allem soll die Pflegeberufekammer dies dadurch leisten, dass sie erstmals als eine demokratisch legitimierte Vertretung aller Pflegekräfte (d.h. durch Zwangsmitgliedschaft) eine Durchschlagskraft entfalten soll, die bislang in der Pflege nicht existiert. Diesbezüglich verweist der Gesetzentwurf darauf, dass privatrechtliche Vereinigungen und Verbände in der Pflege bislang nur einen Bruchteil der Pflegekräfte erreichen bzw. nur erreichen können. Die hier skizzierten Annahmen sind unzutreffend, die entsprechenden Ankündigungen werden später nicht eintreten, ebenso werden die spiegelbildlichen Erwartungen der Pflegekräfte enttäuscht werden.

1.1 Keine demokratische Legitimation

Im Vorfeld des Gesetzentwurfs wurde seitens der Landesregierung immer wieder betont, dass in Schleswig-Holstein eine Befragung unter den Pflegekräften ergeben habe, dass 51 Prozent aller Pflegekräfte die Errichtung einer Landespflegekammer befürworteten.

Die behauptete Zustimmungsrate von 51 Prozent hält jedoch einer objektiven Überprüfung nicht stand. Zieht man die Stimmen derjenigen ab, die eine Pflegeberufekammer befürworten, aber nicht bereit sind, Zwangsbeiträge zu entrichten, so reduziert sich die Zustimmungsrate auf 42 Prozent. Rechnet man dann noch diejenigen Befragungsteilnehmer aus dem Kreis der Befürworter heraus, die einen Monatsbeitrag von maximal 9 Euro akzeptieren würden, so verbleibt nur ein Anteil von 34 Prozent Kammerbefürwortern. Tatsächlich existiert unter den Pflegekräften in Schleswig-Holstein also keine Mehrheit für eine Pflegeberufekammer, wie sie nun konkret geplant wird, nämlich mit Zwangsmitgliedschaft und Zwangsbeiträgen.

Die geplante Pflegeberufekammer leidet also bereits im Zeitpunkt ihres Entstehens (und sogar noch davor) an einem Demokratiedefizit, weil die entsprechende Umfrage am Ende so ausgelegt wurde, wie es die Kammerbefürworter wünschen. Die aus der Umfrage abzulesende tatsächliche Willensäußerung wurde nicht beachtet.

1.2 Keine Stimme für ungelernete Pflegehilfskräfte

Dazu kommt, dass gemäß Art. 2, § 2 des Gesetzentwurfes nur examinierte Pflegekräfte in den Kreis der Zwangsmitglieder der Pflegeberufekammer fallen. Pflegehilfskräfte (Pflegeschüler, etc.) können der Kammer lediglich freiwillig beitreten.

Mit anderen Worten verzichtet der Gesetzentwurf bewusst darauf, Pflegehilfskräfte in die Pflegeberufekammer einzubeziehen. Ein solches „Aussperren“ eines Großteils der Pflegekräfte spricht ebenfalls entschieden gegen die demokratische Legitimation der Kammer. Eine Pflegeberufekammer allein für die „Pflegeelite“ wird niemals die starke Stimme der Pflege sein, die Sie in Ihrem Brief beschreiben.

1.3 Keine Identifikation mit einer Zwangskammer

Außerdem zeigen Erfahrungen mit anderen Berufskammern, dass Zwangsmitgliedschaften und Zwangsbeiträge im Ergebnis dazu führen, dass ein Großteil der Zwangsmitglieder sich niemals mit der Arbeitsweise, den Aufgaben und den Zielen der Berufskammer identifiziert.

Gerade dieser Effekt droht in Schleswig-Holstein vor dem Hintergrund der oben aufgezeigten Schwächen der Kammerumfrage. Zahlreiche Pflegekräfte, die sich an der Umfrage beteiligt haben, werden erleben müssen, dass ihre tatsächlichen Voten lediglich so gewertet wurden, wie es den Kammerbefürwortern zu Gute kommt, was zu Unverständnis, Verbitterung und innerer Opposition dieser Pflegekräfte führen wird. Dies alles wird nicht dazu beitragen, dass sich der Großteil der Pflegekräfte mit der Pflegeberufekammer identifiziert. Die Pflegekräfte werden die Pflegeberufekammer also vielmehr als etwas erleben, was ihnen „von oben verordnet“ wird, ohne dass es auf ihren Willen tatsächlich ankommt.

1.4 Reine Repressionen durch die Pflegeberufekammer

Der Eindruck, eine Pflegeberufekammer „von oben verordnet“ zu bekommen, wird sich bei den betroffenen Pflegekräften spätestens dann breit machen bzw. verstärken, wenn die Pflegekräfte erfahren, welche Pflichten im Zusammenhang mit der Kammererrichtung auf sie zukommen und welche Sanktions- und Durchsetzungsmittel die Kammer zur Verfügung haben wird.

An dieser Stelle sollen nur die ausufernden Meldepflichten sowie Pflicht zum Abschluss eigener Berufshaftpflichtversicherungen genannt sein. Ebenfalls soll hier das drohende Bußgeld in Höhe bis zu € 20.000 für Verstöße gegen „Berufspflichten“ aufgeführt werden. Die Zwangsmittel werden ihre Pflegeberufekammer also nicht als ein Mittel zur Stärkung ihres Berufsstandes wahrnehmen, sondern vor allem als Repressionsorgan, das ihnen die Berufsausführung erschweren wird.

Leider bleibt die Frage unbeantwortet, wie solche Repressionsmaßnahmen junge Menschen dazu bewegen sollen, sich für die Ergreifung von Pflegeberufen zu entscheiden.

2. ... denn sie hat keine Kompetenzen, dies tatsächlich zu tun, ...

Entscheidender ist aber, dass die Pflegeberufekammer nicht mit den entsprechenden Kompetenzen ausgestattet werden wird bzw. werden kann, um tatsächlich einen Beitrag zur Verbesserung der Situation in der Pflege zu leisten.

Auch im Hinblick auf die angedachten Kompetenzen und Verantwortungsbereiche der Pflegeberufekammer enthält die Gesetzesbegründung eine Vielzahl von Ankündigungen. So soll die Pflegeberufekammer u.a.:

- sich für eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Pflege einsetzen,
- auf das Ziel hinarbeiten, eine qualitativ hochwertige Pflegeinfrastruktur für die Bevölkerung zu schaffen,
- die Qualitätssicherung im öffentlichen Gesundheits- und Pflegewesen fördern,
- die berufliche Fort- und Weiterbildung ihrer Mitglieder fördern,
- die Pflegesituation aller Bürgerinnen und Bürger verbessern.

Bei genauerem Hinsehen, bestehen aber keine entsprechenden Kompetenzen, diese Aufgaben umzusetzen bzw. werden die entsprechenden Aufgaben bereits von anderen Akteuren wahrgenommen.

2.1 Keine Kompetenzen im Hinblick auf die Arbeitsbedingungen

Entgegen dem, was in der Gesetzesbegründung suggeriert wird, wird die Pflegeberufekammer nicht auf dem Feld der Arbeitsbedingungen tätig werden können. Bereits an

anderer Stelle wurde schon ausgeführt, dass keine Pflegeberufekammer die Kompetenzen einer Arbeitnehmervertretung hat. Wer also annimmt, Pflegekammern würden gegenüber Arbeitgebern höhere Löhne oder kürzere Arbeitszeiten aushandeln, wird enttäuscht werden, denn genau dies ist nicht die Aufgabe einer Pflegekammer (*Bauckhage-Hoffer*, GuP 2014, 6, 10). Viel wichtiger ist daneben noch, dass andere Arbeitsbedingungen in der Pflege auch nicht von Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften ausgehandelt werden, sondern von den Kostenträgern und Einrichtungsträgern durch Rahmenverträge festgelegt werden. Die Rede ist hier von den Personalschlüsseln, von denen die Intensität der täglichen Arbeit in Pflegeeinrichtungen abhängt. Auch hier wird die Pflegeberufekammer nicht tätig werden können.

2.2 *Keine Kompetenzen im Hinblick auf die Qualitätssicherung in der Pflege*

Auch die behaupteten Aufgaben bzw. Kompetenzen der Pflegeberufekammer im Bereich der Qualitätssicherung können ihr gar nicht vom Land Schleswig-Holstein übertragen werden, weil die Qualitätssicherung in der Pflege größtenteils unter die Gesetzgebungskompetenzen des Bundes fällt und der Bund hiervon umfangreich Gebrauch gemacht hat. Die Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle in Einrichtungen sind danach grundsätzlich Sache der Kranken- bzw. Pflegekassen und werden daneben auch von kassenärztlichen Vereinigungen, Landesausschüssen und dem gemeinsamen Bundesausschuss wahrgenommen (*Bauckhage-Hoffer*, GuP 2014, 6, 11). Leider wird weder aus der Gesetzesbegründung noch aus dem Gesetzentwurf selbst deutlich, wo noch Handlungsfelder der Pflegeberufekammer bestehen sollen.

2.3 *Weitere Phantomaufgaben der Pflegeberufekammer*

Aus Art. 2, § 3 des Gesetzentwurfs sind weitere angedachte Aufgaben herauslesbar, die in Wirklichkeit gar nicht existieren. So soll die Pflegeberufekammer „die beruflichen Belange aller Kammermitglieder“ wahrnehmen. Dass dies eine bloße Worthülse ist, zeigt sich bereits daran, dass unter 2.1 gezeigt wurde, dass die Pflegeberufekammer keine diesbezüglichen Kompetenzen hat. Ferner – und dies ist besonders wichtig – geht der Gesetzgeber hier offensichtlich davon aus, dass die examinierten Pflegekräfte (als Zwangsmitglieder der Kammer) andere Berufsinteressen haben, als die ungelernen Pflegehilfskräfte, die keine Zwangsmitglieder der Kammer sind.

Ein anderes Beispiel für lediglich behauptete Aufgaben der Kammer, die tatsächlich gar nicht existieren, ist die Aufgabe, „auf ein kollegiales Verhältnis der Kammermitglieder untereinander hinzuwirken“. Auch hier wurde an anderer Stelle bereits darauf hingewiesen, dass für Arbeitnehmerstreitigkeiten, die das Verhältnis der Arbeitnehmer untereinander betreffen in erster Linie Betriebsräte zuständig sind und für Streitigkeiten, die das Verhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber betreffen, in erster Linie Arbeitsgerichte zuständig sind. Die hier behauptete Aufgabe ist ein Relikt aus dem Aufgabenkatalog hergebrachter Berufskammern für freie Berufe, die vor 100 Jahren noch

sinnvoll gewesen sein mag, sich heute aber de facto vollkommen überholt hat (*Bauckhage-Hoffer*, GuP 2014, 6, 9).

2.4 *Lediglich Rumpfaufgaben, für die keine Kammer benötigt wird*

Aus dem Katalog der Aufgaben der Pflegeberufekammer bleibt also nur die Aufgabe, eine Berufsordnung zu erlassen und eine Fort- und Weiterbildungsordnung zu erlassen.

Andere Bundesländer haben von sich aus Berufsordnungen erlassen, ohne diese Aufgaben auf eine Pflegeberufekammer zu übertragen (siehe z.B. Hamburger Pflegefachkräfte-Berufsordnung). Dies allein zeigt, dass hierfür eine Pflegeberufekammer nicht benötigt wird und allein für die Erfüllung dieser Aufgabe eine Zwangsmitgliedschaft, verbunden mit Zwangsbeiträgen nicht notwendig ist.

3. ... sie wird sich vielmehr in erster Linie mit sich selbst beschäftigen, ...

Die Pflegeberufekammer wird also keine sinnvollen Aufgaben haben, für die typischerweise eine Berufskammer mit Zwangsmitgliedschaft benötigt wird. Dies wird begriffsnöwendigerweise dazu führen, dass sich die Kammer in erster Linie mit sich selbst beschäftigen wird.

Es ist zu befürchten, dass ein Großteil der personellen und sachlichen Kapazitäten der Pflegeberufekammer allein dafür verwendet werden wird, sich selbst zu verwalten. Erste greifbare Berichte aus Rheinland-Pfalz zeigen, dass ein Großteil der Kammerbeschäftigten dafür zuständig sein soll, die Mitgliederverwaltung zu übernehmen, was in Schleswig-Holstein ebenfalls zu befürchten ist.

Daneben sind interne Gremien vorgesehen, deren Nutzen nur schwer erkennbar sind und die offensichtlich auch nur geschaffen werden sollen, um der Kammer eine Existenzberechtigung zu geben. Die Rede ist insbesondere von der Ethikkommission und der Schlichtungskommission. Solche Gremien existieren bislang nicht und fehlen vor allem auch nicht.

4. ... weshalb die Verfassungsmäßigkeit der Errichtung der Pflegeberufekammer zweifelhaft ist.

Das erkennbare Missverhältnis zwischen den Belastungen die mit der Errichtung der Pflegeberufekammer für die Zwangsmitglieder einhergehen und dem Nutzen, den die Pflegeberufekammer mit sich bringen wird, lässt an der Verfassungsmäßigkeit der Kammer zweifeln.

Zunächst geht das BVerfG davon aus, dass Berufskammern als Selbstverwaltungskörperschaften mit Zwangsmitgliedschaft etabliert werden können, wenn sie legitime öf-

fentliche Aufgaben erfüllen sollen. Der Aufgabenkatalog der Berufskammer darf jedoch nicht völlig unbedeutend sein. An der Erfüllung der legitimen öffentlichen Aufgaben der Kammer muss vielmehr ein gesteigertes Gemeinschaftsinteresse bestehen. Besteht ein solches gesteigertes Gemeinschaftsinteresse nicht, rückt eine Berufskammer schnell in die Nähe einer freiwilligen Vereinigung, die allein deshalb besteht, um eine Aufgabe zu erfüllen, an der lediglich ein privates Interesse ihrer Mitglieder besteht. Bei echter Konkurrenz der Aufgaben einer Kammer als Selbstverwaltungskörperschaft zu Aufgaben, die ebenso gut von einer freiwilligen Vereinigung erfüllt werden können, ist die Verfassungsmäßigkeit der Kammer infrage gestellt. Der Eingriff in die Freiheitsrechte der Zwangsmitglieder, der mit der Zwangsmitgliedschaft in der Kammer einhergeht, ist nämlich unverhältnismäßig, wenn die Kammer nur Aufgaben erfüllt, die auch z.B. von einem privatrechtlichen Verein erfüllt werden können.

Sämtliche der im Gesetzentwurf vorgesehenen Aufgaben der Pflegeberufekammer werden im Ergebnis bereits von anderen Akteuren, seien es staatliche Stellen (Landsausschüsse und/oder GBA, siehe oben 2.1) oder private Marktteilnehmer (Anbieter von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen) wahrgenommen oder sollten gerade von privatrechtlichen Verbänden wahrgenommen werden (z.B. Berufsverbände als Lobbygruppen). Die Berufsverbände, die den Anspruch haben, für alle 1,2 Millionen Pflegekräfte zu sprechen, müssen sich an dieser Stelle fragen lassen, weshalb sie als Verbände nicht die Schlagkraft entwickeln konnten, die sie durch die Errichtung von Pflegekammern gern erringen wollen. Die mangelnde Wirkmächtigkeit der Berufsverbände ändert aber nichts daran, dass die Wahrnehmung der oft genannten „starken Stimme der Pflege“ letztlich eine Aufgabe ist, die viel besser von freiwilligen Vereinigungen, bzw. Vereinigungen ohne Zwangsmitgliedschaft (s.u. IV) wahrgenommen werden kann (zum Ganzen: *Bauckhage-Hoffer*, GuP 2014, 105, 110 f.).

Im Jahr 2001 hat das BVerfG in nicht wegzudiskutierender Klarheit entschieden, dass Änderungen der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, zum Beispiel strukturelle Änderungen in der Zusammensetzung des Mitgliederkreises oder die Entwicklung des Verbandswesens im Bereich der jeweiligen Kammer, vom Gesetzgeber die ständige Prüfung verlangen, ob die Voraussetzungen für eine öffentlich rechtliche Zwangskorporation noch bestehen (BVerfG, Beschl. v. 7.12.2001 – 1 BvR 1806/98, BB 2002, 381 = WM 2002, 391). Mit anderen Worten erkennt das BVerfG ausdrücklich an, dass die legitimen öffentlichen Aufgaben, die die verfassungsrechtliche Basis für Zwangskorporationen darstellen, nicht in Stein gemeißelt sind, sondern sich ändern können. Damit kann dann auch die Verfassungsmäßigkeit der jeweiligen Kammer entfallen (zum Ganzen: *Bauckhage-Hoffer*, GuP 2014, 105, 110 f.).

Übertragen auf die Pflegeberufekammer bedeutet dies, dass der Eingriff in die Freiheitsrechte der Zwangsmitglieder nicht durch die behaupteten Aufgaben der Kammer ausgeglichen wird. Gerade zu Beginn des 21. Jahrhunderts haben sich die Aufgaben der Berufskammern größtenteils überholt, was gerade die angedachten Aufgaben der Pflegeberufekammer zu einem Paradoxon macht.

III. Zu den einzelnen Vorschriften

Bereits in Teil II wurde auf einige Einzelvorschriften des Gesetzentwurfs eingegangen; dementsprechend werden hier nur noch einige kurze Anmerkungen gemacht

1. Meldepflichten, Art. 1, § 4 des Gesetzentwurfs

Der AGVP weist die angedachte Verpflichtung der Arbeitgeber aus Art. 1, § 4 Abs. 2 zur Unterstützung des Errichtungsausschusses entschieden zurück. Diese Pflichten bedeuten für Arbeitgeber eine nicht hinnehmbare Mehrbelastung und führen nach Ansicht des AGVP zu einem Verstoß gegen geltendes Arbeitnehmerdatenschutzrecht.

2. Fortbildung und Qualitätssicherung, Art 2, § 4 des Gesetzentwurfs

Der AGVP verwahrt sich gegen jede Kompetenz der Pflegeberufekammer im Bereich Fort- und Weiterbildung, die Arbeitnehmer gegen ihren Willen (bzw. ohne beiderseitige Absprache) zur Ableistung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen verpflichten. Solche Verpflichtungen belasten nicht nur die Arbeitnehmer, sondern auch die Arbeitgeber, weil dadurch personelle Anpassungsmaßnahmen im Unternehmen notwendig werden, die letztlich allein in die Risikosphäre der Arbeitgeber fallen.

3. Meldepflicht, Erhebung und Verarbeitung von Daten, Art. 2, § 7 des Gesetzentwurfs

Der AGVP lehnt den Umfang der Datenerhebung und Datenverarbeitung ab. Es ist nicht ersichtlich, weshalb private und dienstliche Telekommunikationsverbindungen von Zwangsmitgliedern gespeichert werden müssen. Ferner lehnt der AGVP die Erhebung und Speicherung von Arbeitgeberdaten ab. Grundsätzlich bestehen keine Berührungspunkte zwischen Unternehmen der Pflegebranche und der Pflegeberufekammer. Aus diesem Grund ist nicht einzusehen, weshalb Daten der Pflegearbeitgeber durch die Pflegeberufekammer erhoben und gespeichert werden sollen.

4. Berufspflichten, Art. 2, § 30 des Gesetzentwurfs

Der AGVP betrachtet die Verpflichtung für Zwangsmitglieder eine Berufshaftpflichtversicherung abschließen zu müssen, mit großer Sorge. Durch solch eine Verpflichtung werden die Löhne der Pflegekräfte, die durch die Zwangsbeiträge bereits belastet werden, ein weiteres Mal belastet. Hier zeigt sich wiederum, dass eine Pflegeberufekammer mehr Belastungen als Nutzen für die Pflegekräfte mit sich bringen wird.

Die in Art. 2, § 30 Nr. 11 des Gesetzentwurfs aufgezeigte Möglichkeit, auf solch eine Berufshaftpflichtversicherung verzichten zu können, wenn über den Arbeitgeber bereits eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen wurde, ist nach Ansicht des AGVP bloße Augenwischerei. Hierdurch werden Arbeitgeber zumindest indirekt unter Druck

gesetzt, entsprechende Versicherungen abzuschließen, um ihre Arbeitnehmer zu entlasten. Dies ist nichts anderes als eine Risikoverlagerung auf die Arbeitgeber, die angeblich von der Pflegeberufekammer gar nicht betroffen sind.

IV. Mut zu den richtigen Schritten

Der AGVP tritt seit jeher dafür ein, die Rolle der Pflege zu stärken und damit auch die Stellung und das Ansehen der Pflegekräfte zu verbessern. Pflege braucht eine starke Stimme, die mehr ist, als die Positionen einzelner Verbände, Gewerkschaften und Einzelpersonen. Eine solche starke Stimme muss also verbändeunabhängig und organisationsstark sein.

Eine Organisation ist aber stets nur so stark, wie ihre Mitglieder sind bzw. wie das Engagement ihrer Mitglieder ist. Eine Pflegeberufekammer, die auf Zwangsmitgliedschaft und Zwangsbeiträgen fußt, kann – wie bereits angedeutet – gar nicht „die starke Stimme“ der Pflege sein, weil sich ein Großteil der Zwangsmitglieder nie mit der Pflegeberufekammer bzw. deren Arbeitsweise, Ansichten und Zielen identifizieren wird. Ein Blick auf die Ärzteschaft belegt dies eindrucksvoll: sämtliche Befürworter eine Pflegekammer mussten bisher auf Nachfrage einräumen, dass die Ärzteschaft ihren größten Einfluss nicht durch Ärztekammern ausübt, sondern durch Verbände wie z.B. den Marburger Bund, aus denen man austreten könnte, wenn sie keine mitgliederorientierte Arbeit leisten.

Der AGVP tritt daher für eine öffentlich-rechtliche (Pflege)Körperschaft ein, die ohne Zwangsmitgliedschaft auskommt und daher „gezwungen“ ist, tatsächlich und aktiv um Mitglieder zu werben. Auf diese Weise hätte solch eine Körperschaft die Möglichkeit, tatsächlich zu der „starken Stimme der Pflege“ zu werden, die wir alle wünschen.

Wir appellieren an die schleswig-holsteinischen Koalitionsfraktionen, den Mut zu haben, die richtigen Schritte zu ergreifen, um die Pflege in Schleswig-Holstein zu stärken, statt sich von (materiellen) Einzelinteressen treiben zu lassen.